



Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover - Der Datenschutzbeauftragte
Stabsstelle Datenschutz · Bünteweg 2 · 30559 Hannover

Der Präsident

Ihr Ansprechpartner:
Der Datenschutzbeauftragte
Wolfgang Rottwinkel
Bünteweg 2
30559 Hannover

Tel. +49 511 953-8015
Fax +49 511 953-828015
datenschutz@tiho-hannover.de

Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom | Mein Zeichen
DSB

Datum
Hannover, 04.08.2023

Datenschutzrechtliche Stellungnahme zur „Dienstvereinbarung zum Betrieb des Mail Systems“

Die vorliegende Dienstvereinbarung soll Beschäftigten des Dezernates 5 (IDS) die Möglichkeit geben, zum Schutz des TiHo-Netzes und aller Beschäftigten vor Spam und Malware, händische Kontrollen des E-Mail-Verkehrs oder der E-Mail-Inhalte von E-Mail-Konten vorzunehmen.

Die Dienstvereinbarung weist daher insofern datenschutzrechtliche Relevanz auf, als den Beschäftigten des Dezernates 5 Zugriff auf (ggf. personenbezogene und sensible) E-Mail-Inhalte, unter den in der Dienstvereinbarung festgelegten Voraussetzungen, ermöglicht und gestattet wird.

Gemäß Verkündungsblatt Nr. 242/2017 ist den Benutzenden der TiHo-IT-Ressourcen die private Nutzung untersagt, sodass der gesamte E-Mail-Verkehr als geschäftliche Korrespondenz einzustufen ist. Dennoch sind die Rechte der Beschäftigten angemessen zur berücksichtigen.

Dies soll nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch die folgenden Vorgaben gewährleistet werden:

1. **Beschäftigte sind vorab zu informieren, dass die Möglichkeit von Kontrollen des E-Mail-Postfaches besteht.**
→ dies wird durch die Verkündung und Veröffentlichung der Dienstvereinbarung gewährleistet.
2. **Beschäftigte sind vorab über den Umfang etwaiger Kontrollen des E-Mail-Postfaches zu informieren.**
→ dies wird durch die §§ 4 und 5 der Dienstvereinbarung gewährleistet.
3. **Es müssen legitime Gründe vorliegen, die die Kontrollen rechtfertigen.**
→ Die tägliche Flut unerwünschter Spam-Mails sowie E-Mails mit Malware, mit potentiell gefährlichen, rechtswidrigen oder belästigenden Inhalten wird stetig größer. Solche E-Mails stellen sowohl eine Gefahr für die TiHo-Netze (und die darin enthaltenen teilweise

hochsensiblen Daten) sowie für die Beschäftigten selbst dar. Zwar bieten automatisierte Verfahren bereits einen guten Schutz vor den Gefährdungen, dennoch werden die Techniken zur Erzeugung von gefährdenden E-Mails stets ausgereifter. Für die Nutzenden der IT-Ressourcen wird die Gefährdung damit zunehmend größer. Die unter § 5 der Dienstvereinbarung geregelte händische Kontrolle bietet ein weiteres Schutzinstrument zur Abwehr der schädigenden E-Mail-Inhalte und kann weiter dazu beitragen, die E-Mail-Kommunikation der TiHo sicherer zu machen.

4. **Abwägung, ob mildere Mittlere der Kontrolle zur Verfügung stehen, die einen weniger einschneidenden Eingriff darstellen.**

→ Zunächst bedient sich die TiHo automatisierter Verfahren zur Abwehr von Spam und Malware. Die händische Kontrolle findet erst im Anschluss an das automatisierte Verfahren und nur unter den in § 5 Abs. 1 der Dienstvereinbarung genannten Voraussetzungen statt. Das weitere Vorgehen ist in § 5 Abs. 3 der Dienstvereinbarung beschrieben. Der in § 5 Abs. 3 lit. e der Dienstvereinbarung beschriebene Schritt stellt die ultima ratio dar und bezieht sowohl DSB als auch Personalrat und Dienststelle mit ein. Damit bedient sich die TiHo zunächst milderer Mittel zur Gefahrenabwehr. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der IT-Ressourcen kann die händische Kontrolle aber ein geeigneter Schritt sein.

Zur Sicherstellung der Integrität und Vertraulichkeit der IT-Ressourcen der TiHo ist die vorliegende Dienstvereinbarung sehr zu begrüßen. Die Eingriffsintensität in die informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten ist als niedrig einzustufen, da (a) die IT-Ressourcen lediglich für die dienstliche Kommunikation bestimmt sind und (b) keine Kontrollen aller E-Mails ohne Einschränkungen vorgenommen wird.

gez. Wolfgang Rottwinkel
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)